

Auflagen

- I. Die Aufstellung der Werbeträger wird maximal für den gesetzlich zugelassenen Zeitraum vor den Wahlen genehmigt.
- II. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
- III. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der geschlossenen Ortslage aufzustellen.
- IV. Die Werbeanlagen dürfen in ihrer Form und Ausgestaltung nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben und dürfen keine Verkehrszeichen überdecken bzw. die uneingeschränkte Sichtbarkeit verhindern.
- V. Im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sowie von Zufahrten, sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt werden. Die Seitenlängen der Sichtdreiecke betragen an Kreuzungen und Einmündungen der öffentlichen Straßen 5,0 m/70 m und bei Privatzufahrten 3,0 m/70 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße).
- VI. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der öffentlichen Straßen und Wege nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe über der Fahrbahn: 5,00 m

Höhe über Geh- und Radweg: 2,80 m

Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 1,00 m
- VII. Verkehrsinseln sind von Werbeanlagen frei zu halten.
- VIII. An Verkehrseinrichtungen (Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzschranken, Geländern, Beleuchtungsanlagen, Bauwerken wie Brücken und Stützmauern, Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen) im Zuge der Straßen in der Straßenbaulast des Staatlichen Bauamtes dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
- IX. An Laternenmasten, an Bäumen oder an Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs dürfen die Werbeträger mit Kabelbindern befestigt werden. Die Verwendung von Draht ist verboten.
- X. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
- XI. Durch die Aufstellung und Anbringung der Werbeanlagen dürfen keine Beschädigungen entstehen.

- XII. Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten - die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
- XIII. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung und der Zustand der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen. Unansehnliche oder beschädigte Werbeanlagen sind unverzüglich instandzusetzen oder zu entfernen.
- XIV. Auf den Werbeträgern ist der Verantwortliche mit Anschrift und Rufnummer bekanntzugeben.
- XV. Die Werbeträger sind spätestens am 29.05.2019 zu entfernen.
- XVI. Die Marktgemeinde Thalmässing behält sich vor, Werbeanlagen auf Kosten der Antragsteller zu entfernen, wenn diese Grund zur Beanstandung geben, den Verkehr behindern oder das Ortsbild schädigen.
- XVII. Das Aufstellen der Werbeträger auf nicht öffentliche Flächen bedarf der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers.
- XVIII. Die Großflächenplakate dürfen ausschließlich an den im Luftbild eingezeichneten Standorten aufgestellt werden.